

DAS BRAUTLEUTSEMINAR



Vortrag über die rechtlichen
Aspekte der Ehe

mit RA Dr. Thomas Brenner

DIE RECHTSORDNUNG

Summe aller Rechtsnormen, welche
in einem souveränen Staat gelten

AUFBAU DER RECHTSORDNUNG

grundlegende Verfassungsprinzipien

Verfassung, Verfassungsgesetze,
Autonomiestatut

Gesetze (staatlich, regional, autonome
Provinz BZ, Zivilgesetzbuch), Akte mit
Gesetzeskraft

Verordnungen durch Regierung und
Minister

Gebräuche und Gewohnheitsrecht

Verfassung

Strafrecht

Verwaltungsrecht

Zivilrecht

JURISTISCHE DEFINITION DER EHE

Die Ehe ist eine spirituelle und
materielle Lebensgemeinschaft
zwischen Mann und Frau.



**WO FINDEN WIR
RECHTLICHE
BESTIMMUNGEN ÜBER
DIE EHE UND
EHESCHLIEßUNG?**

ITALIENISCHE VERFASSUNG

ART 29 ABS. 1:

- *„Die Republik erkennt die Rechte der Familie als eine natürliche, auf die Ehe gegründete Gemeinschaft an.“*

ITALIENISCHE VERFASSUNG

ART 29 ABS. 2:

- *„Die Ehe ist auf der moralischen und rechtlichen Gleichheit der Ehepartner innerhalb jener Grenzen, die durch das Gesetz zur Gewährleistung der Einheit der Familie festgelegt sind, aufgebaut.“*

ITALIENISCHE VERFASSUNG ART 30:

- *„Es ist Pflicht und Recht der Eltern, die Kinder zu erhalten, auszubilden und zu erziehen, auch wenn sie außerhalb der Ehe geboren sind.“*
- *„In Fällen von Unfähigkeit der Eltern bestimmt das Gesetz, von wem diese Aufgaben erfüllt werden.“*

ITALIENISCHE VERFASSUNG ART 31:

- *„Die Republik fördert mit wirtschaftlichen Maßnahmen und anderweitigen Fürsorgen die Gründung der Familie und die Erfüllung der entsprechenden Pflichten unter besonderer Berücksichtigung der kinderreichen Familien.“*

REGELUNG DER EHE IM ZIVILRECHT

- der erste Abschnitt des Zivilgesetzbuches ist dem Personen- und Familienrecht gewidmet

EHESCHLIEßUNG

Die Eheschließung kann rechtsgültig von

- einem Standesbeamten
- dem Bürgermeister
- einem Vertreter der katholischen Kirche (hier übernimmt der Pfarrer auch die Funktion eines Standesbeamten), sowie
- einem Vertreter einer anderen Religion (nur in diesem letzten Fall wird die Eheschließung ins Standesamt überschrieben) vorgenommen werden.

VORAUSSETZUNGEN UND BEDINGUNGEN

- ehefähiges Alter
- keine Entmündigung
- keine Verwandtschaft, Schwägerschaft
- keine Verurteilung wegen gewisser Straftaten
- bei vorangegangener Ehe (300 Tage nach Auflösung)
- Öffentliche Kundmachung(Eheaufgebot)

WIRKUNGEN DER EHE

- unabänderbare Wirkungen: Gleichstellung, Treue, geistiger- und materieller Beistand, Mitarbeit im Interesse der Familie und zum Zusammenleben (entsprechend dem Vermögen, den Fähigkeiten zur Berufsausführung und Haushaltsführung)
- Teilen von Tisch und Bett (=Zusammenwohnen)
- veränderbare Wirkung: Gestaltung des Familienlebens, Wohnsitz, Entscheidungen über den Werdegang der Kinder (Schule, Beruf usw.)

ABLAUF DER EHESCHLIEßUNG

Sowohl bei der zivilrechtlich geschlossenen Ehe (standesamtlich) als auch bei der Konkordatsehe (kirchlich) werden den Eheleuten drei Artikel aus dem ZGB vorgelesen. Es handelt sich um Art. 143, 144 und 147.

ART. 143. (GEGENSEITIGE RECHTE UND PFLICHTEN DER EHEGATTEN)

„Mit der Eheschließung erwerben Ehefrau und Ehemann die gleichen Rechte und übernehmen die gleichen Pflichten. Aus der Ehe entspringt die gegenseitige Pflicht zur Treue, zum geistigen und materiellen Beistand, zur Mitarbeit im Interesse der Familie und zum Zusammenleben. Beide Ehegatten sind, jeder entsprechend seinem Vermögen und seiner Fähigkeit zu Berufsausübung oder Haushaltsführung, verpflichtet, zur Deckung der Bedürfnisse der Familie beizutragen.“

ART. 144.(GESTALTUNG DES FAMILIENLEBENS UND FAMILIENWOHNSITZ)

„Die Ehegatten bestimmen einvernehmlich die Gestaltung des Familienlebens und legen den Wohnsitz der Familie nach den Bedürfnissen beider, sowie nach den vordringlichen Bedürfnissen der Familie selbst fest. Jedem der Ehegatten steht die Befugnis zur Verwirklichung der einvernehmlich bestimmten Gestaltung des Familienlebens zu.“

ART. 147.(PFLICHTEN GEGENÜBER DEN KINDERN)

„Die Ehe legt beiden Ehegatten die Verpflichtung auf, die Kinder zu erhalten, auszubilden und zu erziehen, wobei auf ihre Fähigkeiten, natürlichen Neigungen und Bestrebungen Rücksicht zu nehmen ist.“

WIRTSCHAFTLICHE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN EHELEUTEN

Beide Eheleute haben die Pflicht proportional zur Deckung der Bedürfnisse der Familie beizutragen.

GÜTERGEMEINSCHAFT

- Betrifft sämtliche bewegliche und unbewegliche Güter, welche nach der Eheschließung von beiden Ehepartner oder von einem alleine käuflich erworben wurden.
- Betriebe gemeinsam gegründet und geführt: sollte der Betrieb einem Partner vor der Eheschließung gehören, dann aber gemeinsam geführt werden, erstreckt sich die Gütergemeinschaft nur auf die Gewinne und auf die Zuwächse.
- nicht in die Gütergemeinschaft fallen: persönliche Güter (Schenkungen, Erbschaften, Sachen die zur Berufsausübung dienen z.B. Arbeitscomputer, Betriebsauto).

VERWALTUNG DER GÜTER IN GÜTERGEMEINSCHAFT

- **ordentliche Verwaltung:** jeder der beiden Eheleute alleine und unabhängig.
- **außerordentliche Verwaltung:** (z.B. Verkauf, Belastung mit Hypothek, Vermietung): beide Ehegatten gemeinsam.
- **Auflösung der Gütergemeinschaft:** Tod eines der Ehegatten, Trennung - Scheidung, Konkurs u.a.m.

GÜTERTRENNUNG

Die Eheschließung hat keinen Einfluss auf bewegliche und unbewegliche Güter im Eigentum der Gatten.

FAMILIENUNTERNEHMEN

- wenn Familienangehörige und Verwandte bis zum 3. Grad faktisch in einem Unternehmen arbeiten.
- der Betrieb bleibt Einzelfirma, jeder Mitarbeiter hat das Recht auf Unterhalt und ist an Gewinn, Betriebszuwächsen und Geschäftswert beteiligt.

FAMILIENGUT

Durch öffentliche Urkunde wird ein Gut an die Bedürfnisse der Familie zweckgebunden und ist vor Exekution und Konkurs geschützt.

EHETRENNUNG

- **einvernehmliche Ehetrennung:** Die Eheleute stellen einvernehmliche Anträge an den Richter – Urteil.
- **gerichtliche Ehetrennung:** Die Eheleute sind unterschiedlicher Auffassungen – einstweilige Verfügung, Urteil.

...DER RICHTER

- ermächtigt die Ehepartner getrennt von Tisch und Bett zu leben.
- bestimmt über das Sorgerecht der Kinder, das Wohnrecht in der ehelichen Wohnung und die Unterhaltszahlung für Ehepartner und Kinder.

EHESCHIEDUNG

Seit der Reform von 2015 kann die Scheidung nach folgender Frist erfolgen:

- einvernehmliche Ehetrennung bereits nach 6 Monaten;
- nicht einvernehmliche Ehetrennung nach 12 Monaten.

Die Bande zwischen Mann und Frau werden definitiv aufgelöst.

DIE ERBFOLGE

- **Gesetzliche Erbfolge:** immer dann, wenn kein Testament vorliegt.
- **Testamentarische Erbfolge:** wenn ein Testament vorliegt.

GESETZLICHE ERBFOLGE

- **Vorrangig** die Kinder und der Ehegatte des Verstorbenen
- Vorfahren
- Geschwister
- Verwandte bis zum 6. Grad
- Staat

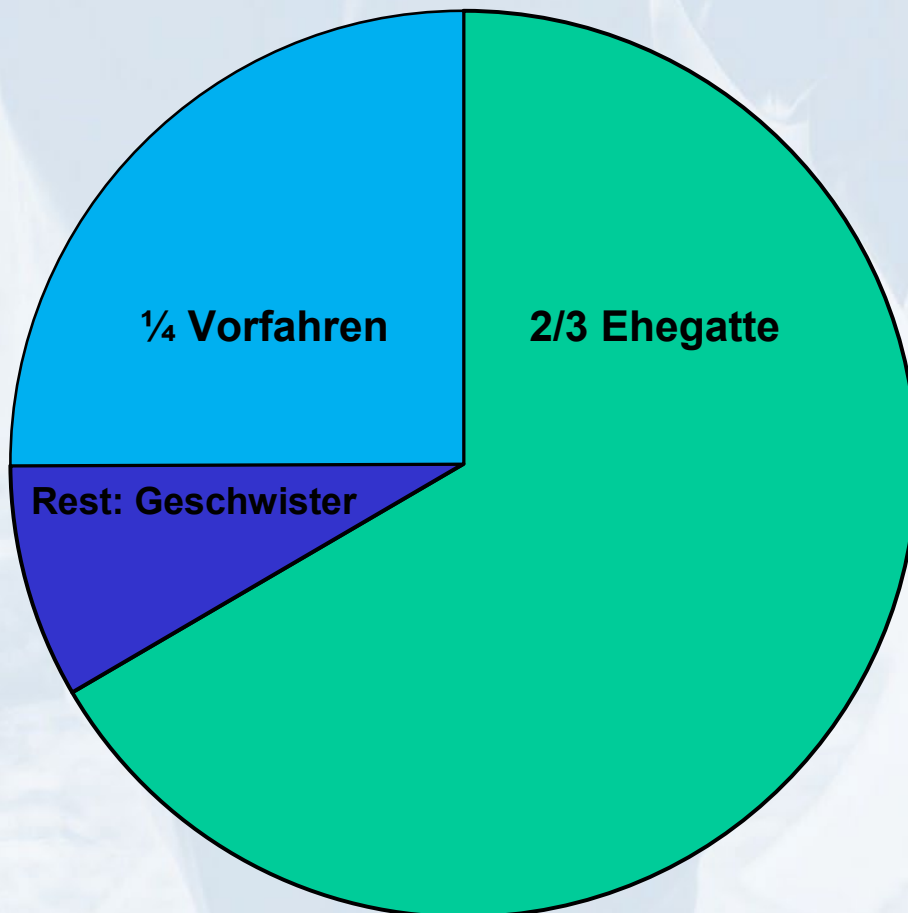
ERBMASSE

- Das gesamte Vermögen des Erblassers (Umfang= Differenz zwischen Aktivnachlass und Passivnachlass)
- Sowohl *relictum* (Güter des Verstorbenen) als auch *donatum* (Schenkungen)

WER ERBT WIEVIEL?

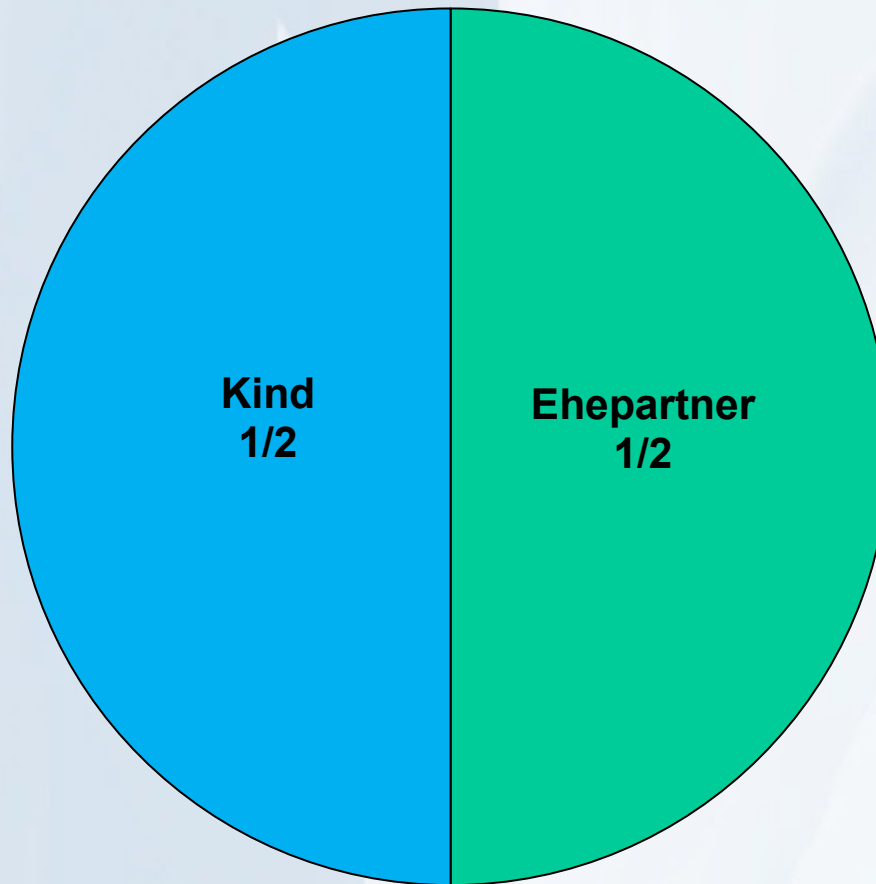
ZUSAMMENTREFFEN DES EHEGATTEN MIT VORFAHREN, BRÜDERN UND SCHWESTERN

Quoten

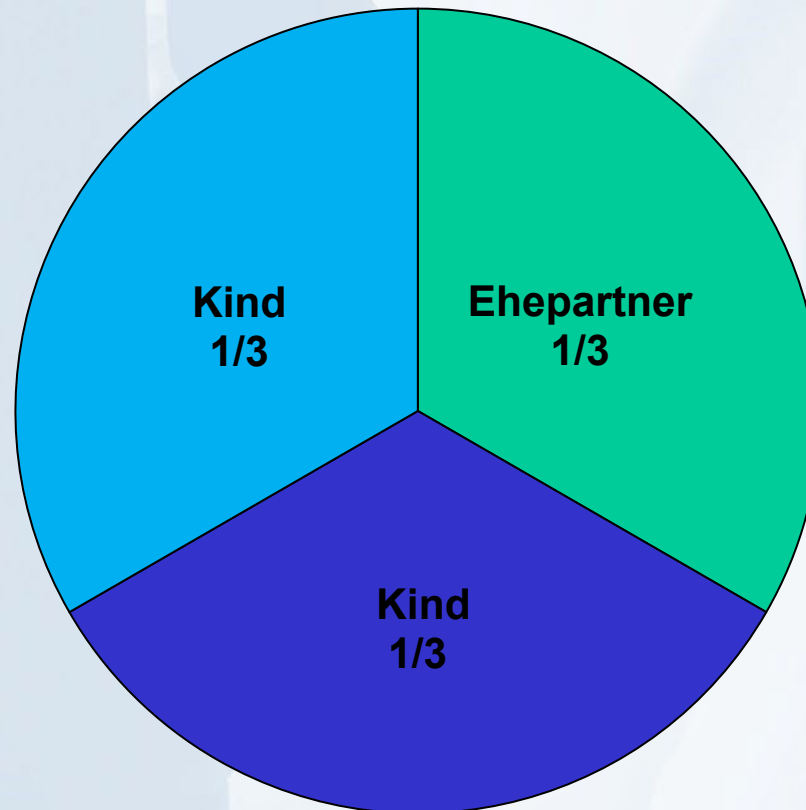


- Keine Vorfahren/Geschwister/Nachkommen erhält Ehegatte 100%
- Ehegatte und Vorfahren: Ehegatte 2/3 und Vorfahren 1/3
- Ehegatten und Geschwister: Ehegatte 2/3 und Geschwister 1/3
- Ehegatten, Geschwister und Vorfahren: Ehegatte 2/3, Vorfahren 1/4 und Restbetrag an Geschwister

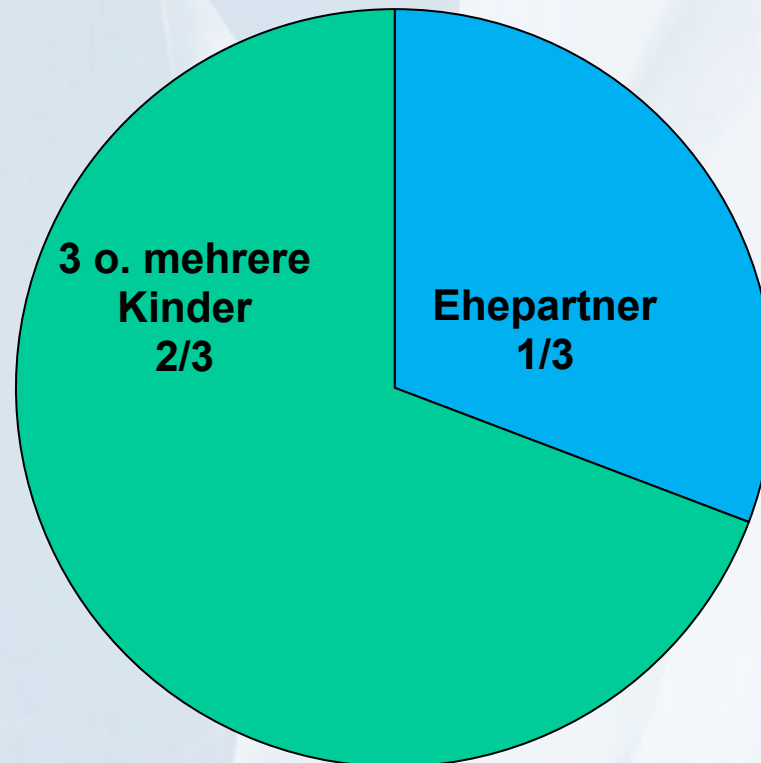
EHEPARTNER UND 1 KIND



EHEPARTNER UND 2 KINDER



EHEPARTNER UND 3 ODER MEHRERE KINDER: 1/3 EHEPARTNER, 2/3 KINDER ZU GLEICHEN TEILEN



ERBQUOTE

Die Erbquote errechnet sich durch den Anteil an der Erbmasse unter Berücksichtigung von erhaltenen Schenkungen zu Lebzeiten.

DIE TESTAMENTARISCHE ERBFOLGE

- durch Testament wird über das Vermögen verfügt
- **eigenhändig geschriebenes Testament:** geschrieben, datiert und unterschrieben vom Erblasser
- **öffentliches Testament:** von einem Notar aufgenommen
- **geheimes Testament:** formelle Übergabe des Testamentes an einen Notar

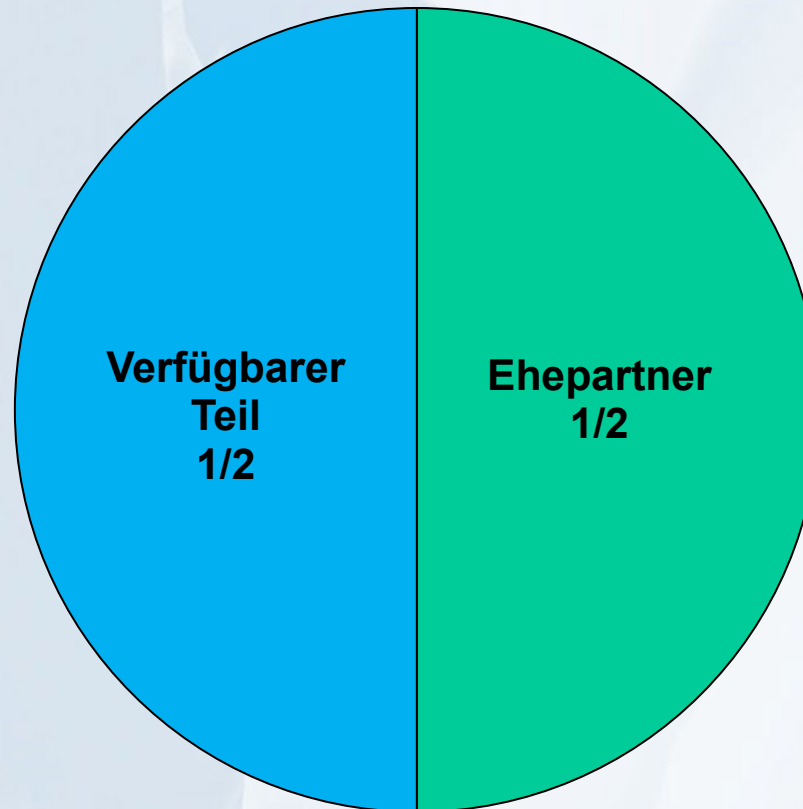
PFLICHTTEILSBERECHTIGTE

- Kinder, Ehegatte, Vorfahren
- diese Personen müssen auch bei einer testamentarischen Erbfolge berücksichtigt werden

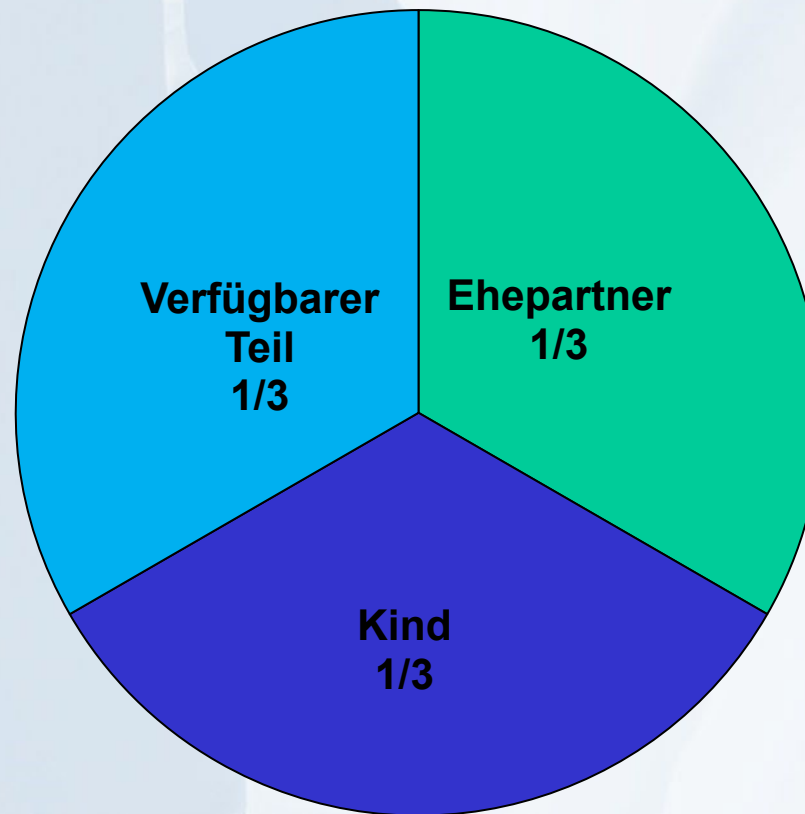


WIE GROß IST DER PFLICHTTEIL?

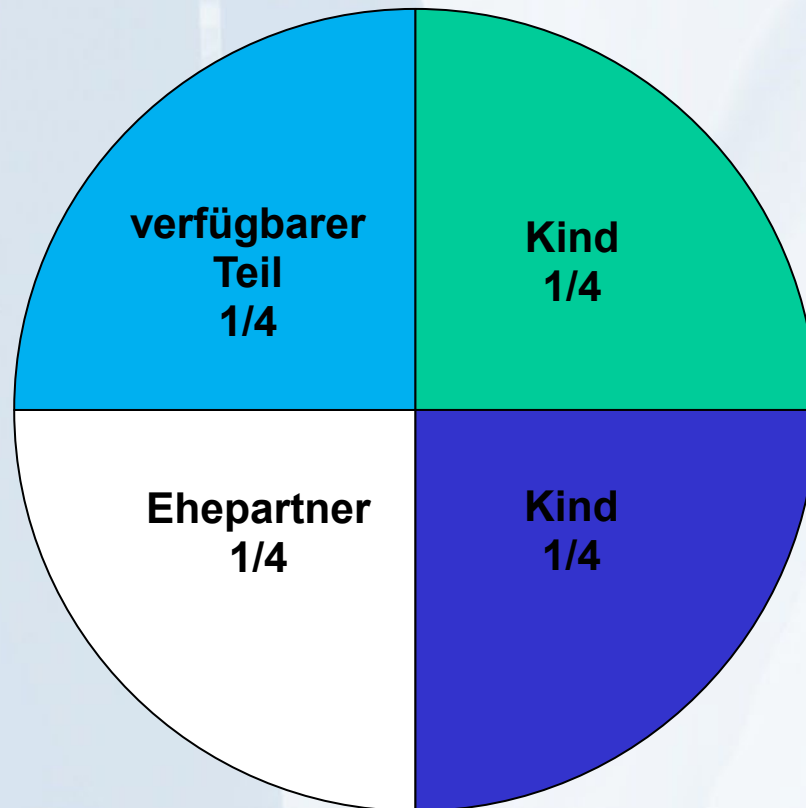
EHEPARTNER DIE HÄLFTE



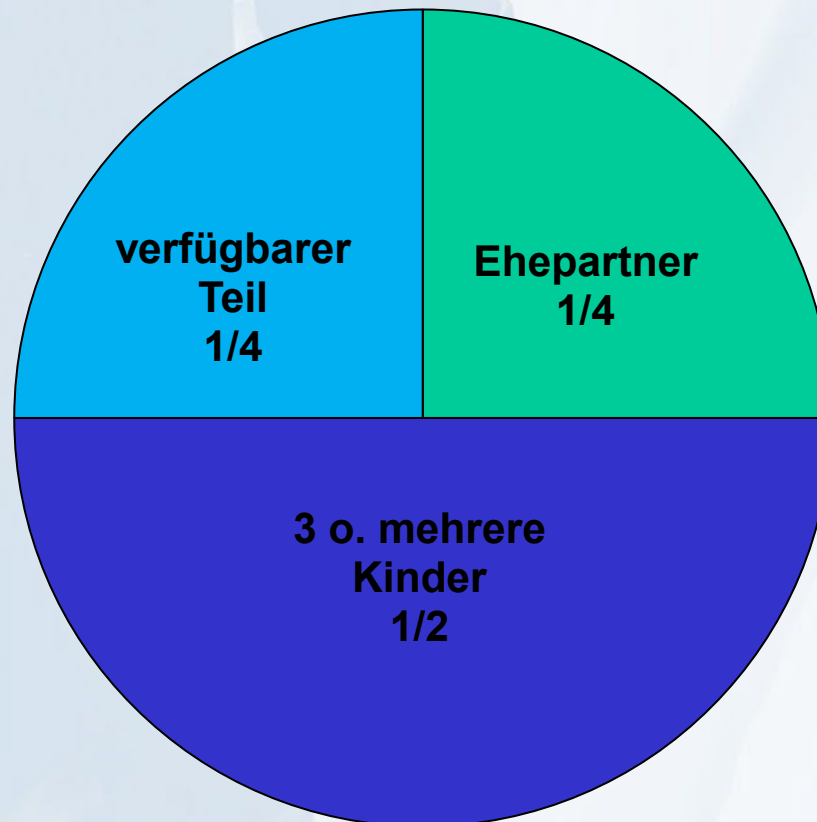
EHEPARTNER UND 1 KIND



EHEPARTNER UND 2 Kinder: JE 1/4



EHEPARTNER UND 3 ODER MEHRERE KINDER: $\frac{1}{4}$ EHEPARTNER, DIE KINDER TEILEN SICH DIE HÄLFTE



DAS VERMÄCHTNIS

- Es wird ein bestimmter vermögensrechtlicher Teil vermacht, eventuell mit Auflagen.
- Einzelrechtsnachfolge im Gegensatz zur Universalnachfolge des Erben.

ERBENGEMEINSCHAFT

- Gemeinschaft der Miterben
- Vorkaufsrecht auf Quoten
- Auflösung vertraglich oder gerichtlich